



Neue Mitteilungspflicht an die Behörde (§ 27 MuSchG)

Neben der bisherigen Informationspflicht des Arbeitgebers, die zuständige Aufsichtsbehörde (staatliche Arbeitsschutz- oder Gewerbeaufsichtsämter) über die Beschäftigung einer schwangeren Frau zu unterrichten, hat dieser jetzt auch die Beschäftigung einer stillenden Frau anzuzeigen, wenn die Aufsichtsbehörde nicht bereits über die Schwangerschaft informiert wurde. In der Mitteilung an die Behörde ist anzugeben, ob beabsichtigt ist, die Schwangere/Stillende bis 22:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen und/oder mit getakteter Arbeit zu beschäftigen. Des Weiteren ist zusätzlich anzugeben, ob der Frau ein entsprechendes Gesprächsangebot unterbreitet wurde.

Gesetzestexte, Formulare und weitere Informationen erhalten sie unter <https://lfu.rlp.de/de/arbeits-und-immissionsschutz/arbeitsschutz/sozialer-arbeitsschutz/mutterschutz/>

Auskünfte erteilen:

Zentralreferat Gewerbeaufsicht

Stresemannstraße 3-5; 56068 Koblenz
Tel.: 0261 120-0; Fax: 0261 120-2200
E-Mail: Poststelle21@sgdnord.rlp.de

Regionalstellen der Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein

Hauptstraße 238; 55743 Idar-Oberstein
Tel.: 06781 565-0; Fax: 06781 565-150
E-Mail: Poststelle22@sgdnord.rlp.de
Zuständigkeitsbereich: Landkreise Bad Kreuznach, Birkenfeld, Kusel, Rhein-Hunsrück-Kreis (außer der Stadt Boppard und den Verbandsgemeinden Emmelshausen und St. Goar-Oberwesel), Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Rockenhausen, Zell

Koblenz

Stresemannstraße 3-5; 56068 Koblenz
Tel.: 0261 120-0; Fax: 0261 120-2200
E-Mail: Poststelle23@sgdnord.rlp.de
Zuständigkeitsbereich: Städte Boppard und Koblenz, Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen, Cochem-Zell (außer der Verbandsgemeinde Zell), Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Lahn-Kreis, Westerwaldkreis Verbandsgemeinden Emmelshausen, St. Goar-Oberwesel

Trier

Deworastraße 8; 54290 Trier
Tel.: 0651 4601-0; Fax: 0651 4601-421
E-Mail: Poststelle24@sgdnord.rlp.de
Zuständigkeitsbereich: Stadt Trier, Landkreise Berncastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Trier-Saarburg, Vulkaneifel

Zentralreferat Gewerbeaufsicht

Friedrich-Ebert-Straße 14; 67433 Neustadt/W.
Telefon: 06321 99-0; Fax: 06321 993027
E-Mail: Referat21@sgdsued.rlp.de

Zuständigkeitsbereich: Landkreise Bad-Dürkheim, Germersheim, Kaiserslautern, Rhein-Pfalz, Südliche Weinstraße, Südwestpfalz sowie die kreisfreien Städte Frankenthal, Kaiserslautern, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer und Zweibrücken und der Donnersbergkreis mit Ausnahme der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen, kreisfreie Städte Mainz und Worms sowie Landkreise Mainz-Bingen und Alzey-Worms

DAS NEUE MUTTERSCHUTZGESETZ



Dieser Flyer informiert Sie über die wichtigsten (Neu-)Regelungen des Mutterschutzgesetzes ab dem 1. Januar 2018. Mit den Gesetzesänderungen wird der Mutterschutz zeitgemäß gestaltet und so die Gesundheit der schwangeren und stillenden Frau und ihres Kindes auch in Zukunft geschützt. Darüber hinaus wird die Fortführung ihrer Erwerbstätigkeit ermöglicht, soweit dies verantwortbar ist.

Das Mutterschutzgesetz gilt:

- für alle (werdenden) Mütter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, d. h. auch für Heimarbeiterinnen, Hausangestellte, geringfügig Beschäftigte, weibliche Auszubildende und Praktikantinnen.
- für Schülerinnen und Studentinnen, soweit die Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder soweit sie ein verpflichtendes Praktikum im Rahmen ihrer schulischen oder hochschulischen Ausbildung absolvieren (ohne Vorschriften zum Kündigungsschutz, finanzielle Leistungen, Urlaubsregelungen); für die Prüfungen darf die Mutter nach der Entbindung während der Schutzfrist zur Schule gehen.
- Für Beamtinnen wird das Schutzniveau durch entsprechende Verordnungen sichergestellt.

IMPRESSUM

Herausgeber: Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz

Foto: Pixabay; **Herstellung:** LfU

Stand: November 2017

© LfU 2017

Arbeitszeitrechtlicher Gesundheitsschutz

- Möglichkeit der Schutzfristverlängerung von 8 auf 12 Wochen nach der Geburt eines Kindes mit Behinderung (§ 3 MuSchG)
- Viermonatiger Kündigungsschutz nach einer Fehlgeburt ab der 12. Schwangerschaftswoche (§ 17 MuSchG)
- Mehrarbeit (über 8,5 Stunden tägliche Arbeitszeit bzw. über 8 Stunden bei Schwangeren unter 18 Jahren) ist nicht zulässig (§ 4 MuSchG). Behördliche Ausnahmen sind möglich (§ 29 MuSchG)
- Grundsätzliches branchenunabhängiges Verbot der Beschäftigung nach 20 Uhr (§ 5 MuSchG)
- Geändertes branchenunabhängiges Genehmigungsverfahren für die Beschäftigung zwischen 20 Uhr und 22 Uhr (§ 28 MuSchG)
- Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung zwischen 22 Uhr und 6 Uhr nur im besonders begründeten Einzelfall und mit behördlicher Genehmigung (§ 29 MuSchG)
- Regelungen zur Sonn- und Feiertagsarbeit sind branchenunabhängig gefasst (§ 6 MuSchG). Erlaubt sind nur Tätigkeiten nach § 10 ArbZG.

Betrieblicher Gesundheitsschutz

Im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 ArbSchG hat der Arbeitgeber unabhängig von der individuellen Gefährdungsbeurteilung nun auch für jede Tätigkeit Gefährdungen für schwangere und stillende Frauen zu beurteilen und zu ermitteln:

- Sind Schutzmaßnahmen erforderlich?
- Ist eine Umgestaltung des Arbeitsplatzes erforderlich?

- Ist eine Fortführung der Tätigkeit an diesem Arbeitsplatz nicht möglich?

Bei gleichartigen Arbeitsplätzen genügt die Beurteilung der Arbeitsbedingungen eines Arbeitsplatzes (§§ 9-14, 27 MuSchG)

Die Arbeitsbedingungen müssen so gestaltet sein, dass eine **unverantwortbare Gefährdung** ausgeschlossen wird.

Beachtung der Rangfolge der Schutzmaßnahmen (§ 13 MuSchG):

1. Umgestaltung der Arbeitsbedingungen
2. Arbeitsplatzwechsel
3. (teilweises) Beschäftigungsverbot

Folgende **Einflussfaktoren** können für schwangere Frauen eine unverantwortbare Gefährdung darstellen (§ 11 MuSchG):

- Exposition gegenüber Biostoffen (Krankheitserreger)
- physikalische Einwirkungen
- belastende Arbeitsumgebung
- körperliche Belastung und mechanische Einwirkung
- Tätigkeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo
- Exposition gegenüber Gefahrstoffen, die als reproduktionstoxisch eingestuft sind
- Exposition gegenüber Gefahrstoffen mit einer Einstufung als schädlich auf oder über die Laktation

Für stillende Frauen enthält § 12 MuSchG einen entsprechenden Katalog für unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen. Alleinarbeit ist ausdrücklich verboten (§ 2 Abs. 4 MuSchG)